



*Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland*

Kreisgruppe Düren

An den
Kreis Düren
Untere Landschaftsbehörde

Düren, 12.03.2009

Betr.: Aufstellung des Landschaftsplanes **Heimbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedauert, dass der vorliegende Entwurf nicht den Erwartungen des Naturschutzes an einen Landschaftsplan entspricht.

Wir haben insbesondere folgende **Einwendungen** gegen den Entwurf:

1.) Der Plan trägt vor allem den Wünschen der Landwirtschaft Rechnung. Dies belegen die zahlreichen Unberührtheitsklauseln zugunsten der Landwirtschaft und die ungenügende Ausweisung von Grünland mit Umbruchverbot. Stellungnahme der Verwaltung: „Das Grünlandumwandelungsverbot ist ... auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt worden.“ Diese ist umso bedauerlicher als auch von der EU und dem Land NRW ein Mindestanteil von Grünland in einer Landschaft festgeschrieben wurde. Völlig unverständlich ist es daher, dass der Kreis das Grünlandumwandelungsverbot auf einigen Flächen sogar noch zurückgenommen hat.

Wegen der ökologischen Bedeutung, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, seiner Landschaftsbild prägenden Wirkung und seiner zunehmenden Gefährdung, z.B. auch im Zusammenhang mit Biogasanlagen, ist Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) mit Grünlandumbruchverbot zu belegen und entsprechend in der Karte darzustellen. Dies gilt insbesondere für Grünland

- in Auen,
- in Hanglage oder mit Magerkeitszeigern; der Hinweis der ULB auf S.9/68 der Synopse, dass für flachgründiges Grünland und trockene § 62 Biotop keine Umbruchgefahr bestünde, halten wir angesichts der Entwicklung in der Landwirtschaft nicht für realistisch. Abgesehen davon, dass ja dann das Umwandelungsverbot dieser Flächen niemandem weh täte.
- in Nachbarschaft von § 62 Biotopen,
- das kleinparzelliert ist,
- Grünland in Steinkauz-, Neuntöter- und Schwarzkehlchenlebensräumen (gem. § 21 a LG).

2.) Die vertraglichen Regelungen unterlaufen das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände, sind unübersichtlich und kaum kontrollierbar.

3.) Mit dem Entwicklungsziel 5 ist die weitere touristische Erschließung flächendeckend möglich.

4.) Der Schutz der Quellgebiete ist vor allem vor dem Hintergrund der WRRL nachzubessern.

Wir begrüßen es, dass der Kreis Düren einen Teil unserer Einwendungen zum Vorentwurf aufgegriffen hat, z.B. Ausweisung als NSG für eine Fläche bei Schwammenauel und einen Steinbruch bei Habersauel.

Unsere Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf, die nicht berücksichtigt wurden, erhalten wir weiter aufrecht und verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.09.2008. Denn Sie haben die Anregungen und Bedenken entweder ohne Begründung, ohne für uns nachvollziehbare Begründung oder als Interessenvertreter vor allem der Landwirtschaft zurückgewiesen. Teilweise verweisen Sie auch auf Stellungnahmen zu anderen Einwendern, die uns gar nicht vorliegen.

Beispiele:

1.) Die Ausweisung der „Terrassierten Hänge bei Hausen“ lediglich als LSG

Wir beantragen noch einmal ausdrücklich, diesen Bereich gem. § 20 a) bis c) LG als NSG auszuweisen. Die Ablehnung der Ausweisung als NSG ist umso unverständlicher als sogar die Verwaltung eine Ausweisung als NSG aus fachlicher Sicht begrüßt. Hier stellt der Kreis die privaten Interessen zweier Landwirte über das Allgemeinwohl. Wobei vielleicht zu klären wäre, ob den Landwirten bewusst ist, dass bei einer Ausweisung lediglich als LSG möglicherweise nicht nur dem Gebiet sondern letztlich auch den Landwirten Fördergelder entgehen.

2.) Die Beibehaltung der Unberührtheitsklausel in NSGs zum Verbot „das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln ...“

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Kreis Düren für die NSG-Gebiete „vor allem die Erhaltung des Status quo“ anstrebt (S. 26/68 der Synopse) und gewissermaßen durch seine Unberührtheitsklauseln eine Optimierung der Naturschutzgebiete verhindert.

3.) Unzureichender Schutz von Steinkauzlebensräumen

Im Entwurf zum LP 6 hat der Kreis Düren die Steinkauzlebensräume entgegen unseren Anregungen zum Vorentwurf nur unzureichend unter Schutz gestellt. Der BUND gab folgende Anregung: „Die Steinkauzlebensräume um Düttling, Hergarten und Vlaten sollten gem. § 19 und 23 LG als GLB ausgewiesen werden. Ziel ist die Erhaltung von Obstbäumen oder einzelstehenden Laubbäumen und die Erhaltung von Grünland gem. LG § 23 a)-c). Dies gilt ausdrücklich auch für Grünlandparzellen ohne Bäume, wenn benachbarte Parzellen baumbestanden sind.

Die Bäume sind wichtig als Brutplatz und Warten, das Grünland als Nahrungshabitat. Daher ist hier ein Grünlandumbruchverbot unverzichtbar. Die Mahd sollte in diesen Bereichen ab dem 15.05. möglich sein, besser ist eine Beweidung.“

Diese Anregung wurde mit dem Hinweis, dass es sich bei der Festsetzung eines LBs um Objektschutz handelt, abgelehnt (Synopse S.61). Dies scheint uns eine allzu enge

Auslegung der Gesetze durch den Kreis Düren. Der BUND bittet um juristische Prüfung dieser Auslegung.

Wenn der Kreis Düren das umliegende Grünland ohne Bäume nicht als GLB ausweisen kann oder will, so ist in Steinkauzlebensräumen **zumindest ein**

Grünlandumbruchverbot vorzusehen. Die Festsetzungen zu den LSGs 2.2-1 und 2.2-2 sollten in diesem Sinne geändert werden, z.B.: „Die Grünlandbereiche um die Ortslagen und im Vlattener Bachtal sind wegen ihres landschaftsprägenden Charakters, zur Erhaltung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft sowie als Lebensraum des Steinkauzes zu erhalten“. Dementsprechend ist in der Karte Grünlandumwandlungsverbot für diese Grünländer darzustellen.

Wenn die Grünländer um die Steinkauzbrutplätze nicht als unverzichtbare Nahrungshabitate ebenfalls geschützt werden, sei es als LB oder durch Grünlandumwandlungsverbot im LSG sitzen die Käuze demnächst möglicherweise buchstäblich auf dem Trockenen bzw. nagen am Hungertuch und der Kreis Düren ist einmal mehr seiner besonderen Verantwortung für diese besonders geschützte Tierart nicht gerecht geworden. Betroffen sind die Steinkauzbrutplätze in Hergarten-West, die Brutplätze in den LBs 2.4.1-3, 2.4.1-5, 2.4.1-6, 2.4.1-13, 2.4.1-18, 2.4.1-19, in Vlatten Dorf und südlich des letzten Hofes in Vlatten Richtung Wollersheim.

Im Vorentwurf hatten wir für Hergarten vorgeschlagen, das Grünland im Vlattener Bachtal, und das baumbestandene Grünland westlich von Vlatten insgesamt als zusammenhängenden GLB auszuweisen und mit Umbruchverbot zu belegen. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt (s.o.). Dennoch müsste westlich von Hergarten das baumbestandene Grünland mit dem Steinkauzbrutplatz Hergarten-West (s. Anlage) als LB festgesetzt werden.

4.) Unzureichender Landschaftsschutz

Mit den Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten kommt der LP seiner Aufgabe, die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft zu schützen und zu pflegen nicht ausreichend nach. Dies gilt besonders für die Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 und 2.2-2. Im Erläuterungsbericht zu 2.2-2 wird zwar auf Grünlandflächen und Obstwiesen in den Ortsrandlagen hingewiesen und die größeren Obstwiesen als LB ausgewiesen. Die Grünländer mit Einzelbäumen oder solche ohne Bäume werden aber als gestaltende, prägende Elemente und in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naherholung unterschätzt. Sie sind zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen zu schützen. Ähnliches gilt auch für die Grünlandflächen im LSG 2.2-2 Vlattener Bachtal, die zwar im Text hervorgehoben, aber nur zu einem ganz kleinen Teil geschützt werden.

Wir halten es für erforderlich, die Grünländer im LSG 2.2-1 und 2.2-2 durch entsprechende Festsetzungen zu schützen und zu erhalten.

Zu der bedeutsamsten Änderung gegenüber dem Vorentwurf nimmt der BUND wie folgt Stellung:

1.) Die generelle Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft in den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wird abgelehnt.

1.1) Dass der Kreis Düren nunmehr als weiteres Entgegenkommen der Land- und Forstwirtschaft sogar in Naturschutzgebieten einen allgemeinen Freibrief ausgestellt hat, ist inakzeptabel (Naturschutzgebiete Textliche Darstellungen und Festsetzungen S. 31

III.1.) Innerhalb der NSGe sollte ein höherer Schutzstandard gelten, als in der Normallandschaft. Dieser Schutzstatus kann nicht unter Bezug auf die wenigen fachgesetzlichen Regelungen für die Landwirtschaft gestaltet werden, sondern muss sich am naturschutzfachlich für das konkrete Schutzgebiet Erforderlichen orientieren. In NSGen sollte prinzipiell auf Düngung und Pestizideinsatz völlig verzichtet werden, damit das ökologische Potential der unter Schutz gestellten Flächen gemäß dem Schutzzweck optimal zur Geltung kommen kann. Mit der generellen Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft wird die Ausweisung als Naturschutzgebiet vollständig entwertet und eine Optimierung nicht nur verhindert, sondern eine fortschreitende Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich. Hinzu kommt, dass für jede Fläche Art und Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung festgehalten werden müsste. Dies scheint kaum leistbar.

Auch die Extensivierungsprogramme und Förderprogramme werden nach dem Text im Erläuterungsbericht entwertet, da sie nur noch kurzfristige Bedeutung haben.

Besonders in den schmalen NSGen entlang von Fließgewässern sowie in Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sollte ganz auf die forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden.

1.2.) Dass der Kreis Düren nunmehr als weiteres Entgegenkommen der Land- und Forstwirtschaft auch in Landschaftsschutzgebieten einen allgemeinen Freibrief ausgestellt hat, ist inakzeptabel (Landschaftsschutzgebiete Textliche Darstellungen und Festsetzungen S. 82 III.1.) Damit wird die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entwertet und eine Optimierung verhindert. Auch die Extensivierungsprogramme und Förderprogramme werden nach dem Text im Erläuterungsbericht entwertet da sie nur noch kurzfristige Bedeutung haben.

Desweiteren möchten wir Sie dringend bitten, unsere Anregungen und Bedenken bezüglich der **Jagd** mit der Oberen Jagdbehörde zu erörtern und uns das Ergebnis mitzuteilen. Dies betrifft besonders unseren Einwand bezüglich der jagdbaren Wat- und Wasservögel: In kleinen Bachtälern (NSG 2.1-3, 2.1-5, 2.1-9, 2.1-10), in denen es ohnehin keine Blesshühner und allenfalls geringste Brutbestände, aber keine herbstlichen und winterlichen Rastbestände der Stockente gibt, so dass eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll möglich erscheint, sollte als Verbot formuliert werden: **die Jagd auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.** In diesen Flächen wäre eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll, also mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Jäger darstellbar. In der Abwägung zwischen dem ergo geringen Jagd-Interesse einerseits und dem hohen Interesse an der Vermeidung jagdlicher Störungen andererseits sollte die Wasservogeljagd zur Minimierung von Störungen untersagt werden.

Mit freundlichen Grüßen